

**Bürgermeistertagung
in der Klinik Wollmarshöhe,
in Bodnegg**

12.07.2007

TOP

„Grüne Gentechnik“ und Umgang mit dem Antrag des Bündnisses gentechnikfreie Anbauregion Bodensee-Allgäu-Oberschwaben
Referent: Dr. Hermann Gabele, Landratsamt Ravensburg

Sachvortrag:

Herr Gabele

I. Gegenstand

Die Städte und Gemeinden werden zunehmend von Gegnern der „Grünen Gentechnik“ aufgefordert, sich für die Schaffung einer gentechnikfreien Region einzusetzen. Einerseits sind gentechnisch veränderte Sorten für den Anbau in Deutschland zugelassen, andererseits lehnen große Teile der Bevölkerung die Grüne Gentechnik ab. Die Kommunen im Landkreis stehen vor der Frage nach dem sachgerechten Umgang mit diesem Thema.

II. Sachverhalt

Das Gentechnikgesetz stellt sicher, dass nur gentechnisch veränderte Organismen freigesetzt werden dürfen, wenn keine Gefahr für Menschen, Tiere, Pflanzen, Umwelt und Natur von ihnen ausgehen (vgl. Freisetzungsrichtlinie 90/220 EWG).

War die kontroverse Diskussion über die Gentechnik vor Jahren vorwiegend durch Sicherheitsbedenken geprägt, so stehen in der heutigen Diskussion vor allem Argumente um die Problematik des Austrags von veränderten Genen im Vordergrund. Insbesondere Landwirte, die ihre Erzeugnisse als Bioprodukte vermarkten, befürchten durch Verunreinigungen um den Status der Gentechnikfreiheit ihrer Produkte.

Die EU-Verordnung sieht eine Koexistenz von Anbau mit Gentechnik und gentechnikfreiem Anbau vor. Der Landwirt hat die Wahlfreiheit zwischen zugelassenen gentechnisch veränderten Sorten und herkömmlichen Sorten. Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und deren Kennzeichnung schreibt vor, dass Lebensmittel, die GMO mit einem Anteil enthalten, der nicht höher ist als 0,9 % der einzelnen Lebensmittelzutaten, nicht kennzeichnungspflichtig sind, vorausgesetzt, dieser Anteil ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden. Dieser Schwellenwert gilt entsprechend für Futtermittel. Zuständig für die Zulassung und Kennzeichnung ist die Europäische Lebensmittelbehörde European Food Security Authority EFSA.

Das Bundesverbraucherschutzministerium plant die Festsetzung eines Mindestabstands von 150 m für gentechnisch veränderte Maissorten zu herkömmlichen Maisbeständen, um dem Eintrag von GMOs über den Pollenflug vorzubeugen.

Sowohl die Landwirte, die gentechnisch veränderte Sorten anbauen als auch die Landwirte, die gentechnikfreien Anbau in der Nachbarschaft solcher Bestände betreiben, sollen unter Beachtung dieser Abstandsregelung gemeinsam dazu beitragen, dass ein Eintrag verhindert wird.

Kommt es dennoch zu einem Eintrag, so schreibt das Gentechnikgesetz eine verschuldensunabhängige Haftung des Landwirts vor, der die genveränderten Pflanzen angebaut hat. Haben mehrere Landwirte durch ihren Anbau von genveränderten Pflanzen einen Eintrag verursacht oder der Verursacher kann nicht festgestellt werden, so haften sie gesamtschuldnerisch.

Für den gesamten süddeutschen Raum ist aufgrund der zersplitterten Feldstruktur nicht damit zu rechnen, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf breiter Front Einzug hält. Dagegen spricht auch die in der Verbraucherschaft und auch bei den Landwirten vorherrschende Ablehnung der Grünen Gentechnik. Der Bauernverband rät daher hierzulande ab von einem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen. Es gibt jedoch einzelne Landwirte im Landkreis Ravensburg, die an einem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen interessiert sind.

Es gibt zahlreiche Lebensmittel, bei deren Herstellung die Gentechnik zum Einsatz kommt. Diese Produkte müssen jedoch nicht entsprechend gekennzeichnet werden. Gentechnik ist also in aller Munde, allein die Verbraucher wissen es nicht.

III. Vorschlag / Empfehlung

Kommunen haben keine rechtliche Möglichkeit, auf ihrer Gemarkung den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu verbieten. Mit einem solchen Verbot würden sie gegen geltendes Recht verstoßen, das den Anbau zugelassener gentechnisch veränderter Sorten ausdrücklich erlaubt. Nach der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18: dürfen Mitgliedstaaten "das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, einschränken oder behindern". Dieses Verbot gilt entsprechend für Gebietskörperschaften.

Im übrigen gibt es private Initiativen, die Unterschriften sammeln von Landwirten, die freiwillig auf die Grüne Gentechnik verzichten und eine gentechnikfreie Region ausrufen. Dabei handelt es sich jedoch um freiwillige Verzichtserklärungen, die keine Rechtswirkung entfalten.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Gemeinden auf ihren eigenen landwirtschaftlichen Grundstücken im Rahmen eines Pachtvertrages privatrechtlich den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ausschließen. Diese Vorgehensweise hat Rechtswirkung, jedoch nur auf den Eigentumsflächen der Kommune.